

**Tätigkeitsmerkmale aus der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O,
zu denen es keine Entsprechung in der Entgeltordnung zum TV-L gibt**

Hinweis: Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT/BAT-O gilt zunächst weiter.

Neben den in den Eingruppierungsschemata mit „entfallen“ bezeichneten Tätigkeitsmerkmalen finden folgende Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O in der Entgeltordnung keine Entsprechung mehr:

Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Vgr./Fallgr.	Tätigkeitsmerkmal
IV b/17	Angestellte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen als Schriftleiter, die sich aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 26 herausheben.
V b/26	Angestellte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen als Schriftleiter, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IV b eingruppiert.*
VI b/21	Lektoren mit besonderen Fachkenntnissen.
VI b/43	Vorlesekräfte für Blinde mit schwierigerer Tätigkeit.
VII/14	Angestellte für Rechenarbeiten bei wissenschaftlichen Instituten, die sich durch ihre Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben.*
VII/25	Lektoren, soweit nicht in Vergütungsgruppe VI b.*
VII/26	Magazin- und Lagervorsteher mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.*
VII/27	Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Fleischhygienegesetzes nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 28.
VII/28	Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes in besonderer Stellung nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 29.
VII/29	Geflügelfleischkontrolleure im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 30.
VII/42 d	Vorlesekräfte für Blinde.*
VIII/10	Angestellte in Stellen von Küstern.*
VIII/14	Angestellte für schwierigere Rechenarbeiten in den vier Grundrechnungsarten bei wissenschaftlichen Instituten.*
VIII/24	Krankenbesucher mit mehrjährigen praktischen Erfahrungen und entsprechenden Leistungen in besonders schwieriger Tätigkeit.*
VIII/27	Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher.*

VIII/28	Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Fleischhygienegesetzes.
VIII/29	Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes in besonderer Stellung.
VIII/30	Geflügelfleischkontrolleure im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure.
IX b/3	Angestellte an Rechenmaschinen.
IX b/7	Angestellte im Magazindienst mit einfacheren Arbeiten, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
IX b/8	Angestellte für einfachere Rechenarbeiten in den vier Grundrechnungsarten bei wissenschaftlichen Instituten.
IX b/14	Krankenbesucher.
IX b/19	Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes.
IX b/22	Magazin-, Lager- und Lagerhofverwalter.
IX b/25	Boten (Botenmeister), denen mindestens drei Boten ständig unterstellt sind.
X/5	Angestellte im Magazindienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit.
X/6	Angestellte als Hilfskräfte im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung - Frisches Fleisch -.
X/15	Boten nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als Bote oder Pfortner im Arbeiterverhältnis im öffentlichen Dienst.

Teil II der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Abschnitt/ggf. Unterabschnitt	Vgr./Fallgr.	Tätigkeitsmerkmal
F	alle	Angestellte in der Forstverwaltung
I	alle	Angestellte im feuerwehrtechnischen Dienst
N/I, II, III	alle	Angestellte im Schreib-, Fernschreib- und Funkfernschreibdienst

Teil III der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

P	alle	Redakteure
---	------	------------

**Tätigkeitsmerkmale aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G (Lohngruppenverzeichnis),
zu denen es keine Entsprechung in der Entgeltordnung zum TV-L gibt**

Neben den in den Eingruppierungsschemata mit „entfallen“ bezeichneten Tätigkeitsmerkmalen finden folgende Tätigkeitsmerkmale aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G (Lohngruppenverzeichnis) in der Entgeltordnung keine Entsprechung mehr (Tätigkeitsmerkmale, die nur einen Aufstieg regelten, sind nicht aufgeführt):

Lohngruppe 1

7. ... und Friedhofsarbeiter, soweit nicht anderweitig einzureihen.

Bei Theatern und Bühnen

Logenschließer.

Platzanweiser.

...

Lohngruppe 2

4. Arbeiter, die mit dem Tragen, Fahren und Bestatten von Leichen oder mit der Herstellung von Gräften beschäftigt werden.

11. Lagerplatzarbeiter.

12. Magazin- oder Lagerarbeiter.

13. Packer.

14. Stationshilfen/Abteilungshilfen in den Krankenstationen der Krankenhäuser.

15. Transportarbeiter.

16. Wäschereiarbeiter, soweit nicht anderweitig einzureihen.

17. Wäscheausbesserer.

Bei Theatern und Bühnen

21. Oberplatzanweiser.

Den Arbeitern der Fallgruppe 1 sind gleichgestellt:

24. Arbeiter in Bettenzentralen.

26. Boten.

- 27. Erdarbeiter.
- 28. Fahrstuhlführer.
- 29. Filmkleber.

- 30. Hallenwärter.
- 31. Küchenarbeiter, soweit nicht anderweitig einzureihen.

- 35. Schablonendrucker.
- 36. .../Eisbahnarbeiter.

Lohngruppe 3

- 4. Anstreicher.
- 5. Arbeiter an Plättpressen oder Handplätter.

- 8. Arbeiter, die ... Kuvertiermaschinen, Zusammentragmaschinen oder andere vergleichbare Großgeräte bedienen.
- 9. Arbeiter, die Maschinen zur chemischen Reinigung bedienen.
- 10. Arbeiter, die ... mechanische Leitern bedienen.
- 11. Arbeiter in der Papierverarbeitung des Rechenzentrums der Oberfinanzdirektion Berlin oder des Landesbetriebes für Informationstechnik, die die Verarbeitungsmaschinen selbständig einstellen, bedienen, umrüsten und auftretende Fehler korrigieren.
- 12. Arbeiter in Zentralsterilisationen der Krankenhäuser, die den Sterilisationsvorgang selbständig durchführen.
- 13. Aufseher ... mit Kassentätigkeit.
- 14. Aufseher in Obdachlosenheimen.

- 16. Batteriewärter.
- 17. Bisamfänger.
- 18. Boten, die mit dem Transport von Geld oder Wertgegenständen beauftragt sind.

- 22. Friedhofsaufseher, die mit der Auskunftserteilung beauftragt sind.
- 23. ... Friedhofsarbeiter, die Arbeiten im Sinne der Fallgruppe 2 leisten.

24. ... Friedhofsarbeiter, die gärtnerische Arbeiten an Bäumen, Hecken und Sträuchern sowie Pflanzarbeiten selbständig ausführen.
25. Gespannführer.
26. Hallenwärter, die in nicht unerheblichem Umfang mit handwerklichen Arbeiten beschäftigt werden.
27. Handwerkerhelfer.

35. Küchenwirtschaftsarbeiter, die Speisen zubereiten.

37. Magazin- oder Lagerwarte, die mit der Einnahme und Ausgabe von Materialien und deren Verbuchung beschäftigt werden.

40. Rohrlegerhelfer.
41. Rohrwarte bei den Markthallen.

44. Sporthallenwarte, ... Kunsteisbahnwarte.

48. Tierwärter.
49. Transportarbeiter, die mit schweren Transportarbeiten z.B. mit dem Transport von Möbeln oder anderen schweren Lasten beschäftigt werden.

51. Wäschereiarbeiter oder Küchenarbeiter, die in erheblichem Umfang im Taktverfahren an automatisierten oder halbautomatisierten Bandsystemen arbeiten.
52. Werkzeugausgeber.

Lohngruppe 4

6. Arbeiter, die ein elektrogetriebenes Sägegatter zu bedienen, zu warten und kleinere Reparaturen an diesen Anlagen auszuführen haben, nach dreijähriger Bewährung als solche.

9. Aufseher, die mindestens während der Hälfte ihrer Arbeitszeit mit der Leitung von Trauerfeierlichkeiten in Krematorien oder Friedhofskapellen beauftragt sind.

13. Eishobelfahrer auf der Eisbereitungsmaschine Rolba Zamboni oder gleichartigen Maschinen.
14. Fährbegleiter mit Fährführerschein und Inkasso.

21. Filmvorführer mit einschlägiger Fachprüfung oder mit entsprechenden Kenntnissen oder Erfahrungen.

22. Führer von freifahrenden Motorfäheren mit Prüfungszeugnis.
23. Gespannführer im Straßenverkehr.
24. Hallenwärter, die mindestens während der Hälfte ihrer Arbeitszeit mit handwerklichen Arbeiten beschäftigt werden, nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe 3 Fallgruppe 26.
30. Magazin- oder Lagerwarte, die mit der Einnahme und Ausgabe von Materialien und deren Verbuchung beschäftigt werden, nach dreijähriger Bewährung.
32. Rangierer.
33. Rettungsschwimmer mit Leistungsschein oder mit Deutschem Rettungsschwimmerabzeichen in Silber.
34. Rohrleger nach dreijähriger Bewährung als Rohrlegerhelfer in der Lohngruppe 3.
38. Schweißer und Brenner ohne handwerkliche Ausbildung mit Schweißerprüfung.
39. Sporthallenwarte, ... Kunsteisbahnwarte nach einjähriger Bewährung und Teilnahme an je einem Lehrgang für Sportplatzwarte und für Erste Hilfe.
42. Wäscheausbesserer mit abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in nicht unerheblichem Umfang mit Arbeiten ihres oder eines verwandten Ausbildungsberufs beschäftigt werden.
43. Werkzeugausgeber, denen die Pflege und Instandsetzung des Werkzeuges obliegt, nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe 3 Fallgruppe 52.

Lohngruppe 5

13. Pegelmeßwarte, die hochwertige Wartungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an gewässerkundlichen Meßgeräten ausführen.

Den Arbeitern der Fallgruppe 1 sind gleichgestellt:

22. Bäcker oder Konditoren.
23. Betriebshandwerker in Krankenhäusern.
24. Büromaschinenmechaniker.
25. Dreher.
26. Elektriker.
27. Fliesen- und Plattenleger.
28. Gelernte Arbeiter im Sinne der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die als Alleinkraft Facharbeiten verrichten.

29. Köche.
30. Schneider und Schuhmacher bei der ... Feuerwehr.
31. Schweißer mit handwerklicher Ausbildung.
32. Spritzlackierer.

Lohngruppe 6

5. Metallhandwerker als Maschinisten an Umwälz-, Wasseraufbereitungs- oder Kühlanlagen oder an lufttechnischen Anlagen, die mit entsprechenden selbsttätigen Reglern ausgestattet sind, nach einjähriger Bewährung an diesen Anlagen.
8. Schichtführer in den Krematorien.

Den Arbeitern der Fallgruppe 1 sind gleichgestellt:

13. Betriebshandwerker
 - a) in Justizvollzugsanstalten,
 - b) in Krankenhäusern,
 - c) für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an raumlufttechnischen Anlagen, Hebeanlagen, Gebäude/Raumsicherungsanlagen oder entsprechend komplizierten Anlagen in anderen Verwaltungsbereichen,die als Alleinhandwerker in nicht unerheblichem Umfange Arbeiten im Sinne der Fallgruppe 1 verrichten.
14. Diätköche mit Spezialausbildung.
15. Dreher, die in nicht unerheblichem Umfange besonders schwierige Dreharbeiten ausführen, nach dreijähriger Berufserfahrung.
16. Elektriker, die Elektrofacharbeiten zum Betrieb, zur Überwachung und zur Pflege von komplizierten Stromerzeugungs- und Stromverteilungsanlagen ausführen.
17. Elektromechaniker.
18. Feinmechaniker.
19. Fernmeldemechaniker und Fernmeldemonteur.
20. Hufbeschlagschmiede.
21. Kraftfahrzeughandwerker.
23. Metallhandwerker, die hochwertige Unterhaltungs-, Überholungs- und Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Maschinen oder an komplizierten Heizungsanlagen vornehmen.
24. Pegelmeßwarte mit einschlägiger handwerklicher Ausbildung, die besonders schwierige Wartungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an hochempfindlichen oder komplizierten gewässerkundlichen Meßgeräten selbständig durchführen.
25. Schriftenmaler.

26. Schweißer mit handwerklicher Ausbildung und abgelegter Prüfung gemäß EN 287-1.
27. Wäscher oder Textilreiniger, denen die Beaufsichtigung des gesamten Waschprozesses, die Einstellung der Laugen, die Führung der Bestandsbücher sowie die Pflege und Wartung des Maschinenparks obliegt.
28. Werkzeugmacher oder Vorrichtungsbauer.

Lohngruppe 7

5. Betriebshandwerker als Leitwarte in Warten der Gebäudeleittechnik mit Aufgaben zur selbständigen Führung und Leitung betriebstechnischer Anlagen der Elektro-, Versorgungs- und Regeltechnik sowie der allgemeinen Betriebstechnik für Gebäude einschließlich Störungserkennung mit Anweisungen für die Fehlerbeseitigung nach dreijähriger Berufserfahrung.
6. Büromaschinenmechaniker, die hochwertige oder komplizierte Rechen- oder Buchungsmaschinen selbständig warten und instand setzen.
7. Dreher, die selbständig nach Zeichnungen oder kurzen Angaben hochwertige Formteile anfertigen.
8. Elektriker oder Elektromechaniker, die schwierige elektrische Anlagen (Schaltanlagen, Schutz-, Steuer-, Meß- oder Regeleinrichtungen, Fernwirkanlagen) selbständig erstellen oder selbständig instand setzen und unterhalten.
9. Feinmechaniker, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Geräten ausführen.
10. Fernmeldemechaniker und Fernmeldemonteure, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleichschwierige Messungen selbst eingrenzen.
12. Gelernte Arbeiter im Sinne der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die dazu bestellt sind, Auszubildenden in Betrieben, Werkstätten oder Schulen Unterweisungen zu erteilen.
13. Handwerker mit Gesellenprüfungszeugnis oder Arbeiter mit Facharbeiterbrief der Lohngruppe 6, die besonders schwierige Instandsetzungen oder Spezialarbeiten an hochempfindlichen oder komplizierten Geräten selbständig durchführen.
14. Kraftfahrzeughandwerker, die als Motorenspezialisten tätig sind und eine einwandfreie Diagnose an Verbrennungsmotoren stellen sowie selbständig Instandsetzungen von Motoren, z.B. Lagerung von Kurbelwellen und Pleuel, Vermessen und Auswinkeln von Lagerung und Kolben, ausführen
15. Kraftfahrzeughandwerker, die in erheblichem Umfange
 - a) die Vorarbeiten für die Überprüfung von Kraftfahrzeugen nach § 29 StVZO
oder
 - b) die Arbeiten zur Abgassonderuntersuchung nach § 47a und Anlage IX a StVZO
verantwortlich ausführen.
16. Kraftfahrzeughandwerker, die selbständig durch Gewalteinwirkung beschädigte wesentliche und schwierig herzustellende Teile (insbesondere tragende Teile und Verstrebungen) von Kraftfahrzeugen wiederherstellen, ersetzen, spannen und richten.

17. Kraftfahrzeughandwerker, die selbständig und verantwortlich Fehler an komplizierten Spezialgetrieben oder komplizierten Druckluft- oder hydraulisch gesteuerten Spezialaggregaten in Omnibussen oder Sonderfahrzeugen feststellen und diese Getriebe bzw. Aggregate instand setzen, einstellen und überprüfen.
19. Wäscher oder Textilreiniger an Anlagen mit einer täglichen Leistung von durchschnittlich 4 t, denen die Beaufsichtigung des Waschprozesses, die Einstellung der Laugen, die Führung der Bestandsbücher sowie die Pflege und Wartung des Maschinenparks obliegt.
20. Gelernte Arbeiter (insbesondere Werkzeugmacher oder Vorrichtungsbauer), die selbständig nach Zeichnungen oder kurzen Angaben besonders schwierige Spezialvorrichtungen herstellen.

Bei der Feuerwehr

21. Gelernte Arbeiter, die hochempfindliche oder komplizierte Spezialgeräte der Feuerwehr nach Maßgabe von Rechtsvorschriften oder Sicherheitsnormen prüfen und selbständig instand setzen.

Lohngruppe 9

1. Gelernte Arbeiter im Sinne der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 7 herausheben, daß sie auf Veranlassung der Verwaltung zur Erledigung ihrer Aufgaben eine zusätzliche Spezialausbildung erhalten müssen und die entsprechend hochwertige Arbeiten an in Betrieb befindlichen Anlagen eigenverantwortlich ausführen.
2. Gelernte Arbeiter im Sinne der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Berufsausbildung (z.B. Elektromechaniker, Energieelektroniker, Kälteanlagenbauer, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Meß- und Regelmechaniker) mit zusätzlicher Spezialausbildung, die verschiedene Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen (z.B. zentrale Sauerstoffanlagen, zentrale Vakuumanlagen, zentrale Lachgasanlagen, zentrale Druckluftanlagen, zentrale Sterilisationsanlagen, zentrale Destillieranlagen, zentrale Meß-, Steuer- und Regelanlagen für Klima- und Kälteanlagen sowie entsprechend komplizierte Geräte der Medizintechnik in Krankenhäusern oder in anderen in der technischen Ausstattung vergleichbaren Einrichtungen) warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.
3. Gelernte Arbeiter im Sinne der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die sich dadurch aus der Fallgruppe 11 b oder 12 der Lohngruppe 7 herausheben, daß sie auf Veranlassung ihrer Verwaltung die Prüfung nach der Ausbildereignungsverordnung erfolgreich abgelegt haben und dementsprechend eingesetzt werden.
4. Handwerker, die die Instandhaltung/Reparatur elektronischer Regelsysteme von Spezialfahrzeugen (z.B. elektronische Luftfederung, elektronisch gesteuerte Betriebsbremse oder anderer entsprechend komplizierter Zusatzeinrichtungen) verantwortlich durchführen.

**Tätigkeitsmerkmale aus dem TV Lohngruppen-TdL (Lohngruppenverzeichnis),
zu denen es keine Entsprechung in der Entgeltordnung zum TV-L gibt**

Neben den in den Eingruppierungsschemata mit „entfallen“ bezeichneten Tätigkeitsmerkmalen finden folgende Tätigkeitsmerkmale aus dem TV Lohngruppen-TdL (Lohngruppenverzeichnis) in der Entgeltordnung keine Entsprechung mehr (Tätigkeitsmerkmale, die nur einen Aufstieg regelten, sind nicht aufgeführt):

Lohngruppe 1

6. Ferner:

- 6.1 Arbeiter, die Kleiderablagen warten
- 6.2 Arbeiter, die Speisen und Getränke zutragen, soweit nicht höher eingereiht

Dazu:

12. In Brennereien und Mostereien

Beispiel zu 6.:

- 12.6.1 Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:
Ausstatten, Spülen und Stapeln von Flaschen

Lohngruppe 2

6. Ferner:

...

6.5 Hilfsarbeiter in Laboratorien

...

6.7 Maschinenputzer, soweit nicht höher eingereiht

6.8 Ofenheizer (Raumbeheizer)

Dazu:

12. In Brennereien und Mostereien

Beispiele zu 1.:

12.1.1 Brennereiarbeiter, soweit nicht höher eingereiht

12.1.2 Mostereiarbeiter, soweit nicht höher eingereiht

22. In Molkereien

Beispiel zu 1.:

22.1.1 Molkereiarbeiter, soweit nicht höher eingereiht

Lohngruppe 2 a

6. Ferner:

...

6.3 Archivarbeiter, soweit nicht höher eingereiht

6.4 Boten, soweit nicht höher eingereiht

...

6.10 Ordner in Flüchtlings- und Durchgangslagern, soweit nicht höher eingereiht

19. In Häfen

Beispiele zu 1.:

19.1.1 Gleisunterhaltungsarbeiter, soweit nicht höher eingereiht

19.1.2 Werkhelfer, soweit nicht höher eingereiht

Beispiele zu 3.:

19.3.1 Lagerhausarbeiter, soweit nicht höher eingereiht

19.3.2 Schiebebühnenbegleiter, soweit nicht höher eingereiht

19.3.3 Umschlagarbeiter, soweit nicht höher eingereiht

27. Bei Theatern und Bühnen

Zu 6.:

- 27.6.1 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, soweit nicht höher eingereicht

Lohngruppe 3

6. Ferner:

- 6.5 Archivarbeiter, die mit der pfleglichen Behandlung wertvoller Archivalien betraut sind, soweit nicht höher eingereicht

...

- 6.7 Bibliotheksarbeiter in wissenschaftlichen Bibliotheken

...

- 6.20 Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte pflegen, soweit nicht höher eingereicht

...

19. In Häfen

Beispiel zu 3.:

- 19.3.1 Hilfspflasterer

Zu 6.:

- 19.6.1 Bahnwärter, soweit nicht höher eingereicht

- 19.6.2 Brückenwärter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, soweit nicht höher eingereicht

...

- 19.6.4 Rangierer

...

- 19.6.6 Schiebebühnenführer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf

19.6.7 Spillführer

19.6.8 Streckenwärter

...

Lohngruppe 4

6. Ferner:

6.1 Arbeiter als Lagerverwalter

...

6.5 Baumwarte mit Lehrabschlussprüfung in dem früheren Lehrberuf Baumwart, soweit nicht höher eingereiht

...

6.22 Masseure, die zur Führung der Bezeichnung „Masseur“ nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) berechtigt sind, soweit nicht höher eingereiht

...

Dazu:

19. In Häfen

Zu 6.:

19.6.1 Bahnwärter, die auf Stellwerken oder an verkehrsreichen Übergängen eingesetzt sind

19.6.2 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht

19.6.3 Brückenwärter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3

19.6.4 Gleiswerker mit Bundesbahnprüfung oder mit gleichwertiger verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht höher eingereiht

19.6.5 Matrosen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Binnenschiffer oder als Hafenschiffer oder als Takler, soweit nicht höher eingereiht

- 19.6.6 Rangieraufseher mit Bundesbahnprüfung
- 19.6.7 Schiebebühnenführer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht

27 Bei Theatern und Bühnen

Beispiel zu 1.:

- 27.1.1 Arbeiter der Nummer 1, die bei Theatern und Bühnen in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden

Zu 6.:

- 27.6.1 Arbeiter an Theatern und Bühnen, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung an Theatern und Bühnen und nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben*) und eine entsprechende Tätigkeit ausüben
**) Bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen ist der Arbeiter zur Prüfung zugelassen.*

Lohngruppe 5

19. In Häfen

Beispiele zu 1.:

- 19.1.1 Auftragschweißer
- 19.1.2 Elektrohandwerker als Schaltwarte, die auch elektrische Schaltanlagen unterhalten und in Stand setzen, soweit nicht höher eingereiht
- 19.1.3 Elektrohandwerker, die elektrische Schaltanlagen oder elektrische Anlagen von Kranen und anderen elektrisch betriebenen Großgeräten unterhalten und in Stand setzen, soweit nicht höher eingereiht
- 19.1.4 Matrosen als Takler mit schwierigen Taklerarbeiten
- 19.1.5 Metallhandwerker, die Reparaturen an Dreh- und Hubbrücken, Kranen und Verladebrücken sowie Diesel-Lokomotiven ausführen, soweit nicht höher eingereiht
- 19.1.6 Schienenschweißer
- 19.1.7 Weichenschlosser, soweit nicht höher eingereiht

Zu 6.:

...

- 19.6.2 Führer von Diesel-Lokomotiven, soweit nicht höher eingereiht
- 19.6.3 Führer von kombinierten Gleisbaumaschinen, mit denen mehrere Arbeitsgänge in der Gleisunterhaltung ausgeführt werden
- 19.6.4 Gleiswerker mit
- a) Bundesbahnprüfung oder
 - b) gleichwertiger verwaltungseigener Prüfung,
- die ihre Prüfung vor Einführung des Ausbildungsberufs Gleisbauer (10. September 1958) abgelegt haben, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 19.6.5 Hilfslademeister und Schichtführer im Umschlag- und Lagereibetrieb, soweit nicht höher eingereiht
- 19.6.6 Hilfsrottenführer in der Gleisunterhaltung, soweit nicht höher eingereiht
- 19.6.7 Kranführer, soweit nicht höher eingereiht
- 19.6.8 Kranführer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und mit behördlicher Maschinistenprüfung, die im Umschlagbetrieb eingesetzt sind und Geräte führen, für deren Bedienung wegen ihrer Art und Größe eine solche Prüfung erforderlich ist, soweit nicht höher eingereiht

...

27. Bei Theatern und Bühnen

Zu 6.:

- 27.6.1 Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, die im Bühnenbetrieb hochwertige Arbeiten verrichten, soweit nicht höher eingereiht

...

Lohngruppe 6

Dazu:

19. In Häfen

Beispiele zu 1.:

- 19.1.1 Elektrohandwerker mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 als Schaltwarte, die auch elektrische Schaltanlagen selbständig in Stand setzen und selbständig unterhalten
- 19.1.2 Elektrohandwerker mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die elektrische Anlagen oder elektrische Schaltanlagen von Kranen und anderen elektrisch betriebenen Großgeräten selbständig in Stand setzen und selbständig unterhalten
- 19.1.3 Metallhandwerker mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die schwierige Reparaturen an Dreh- und Hubbrücken, Kranen und Verladebrücken sowie Diesel-Lokomotiven selbständig ausführen
- 19.1.4 Schlosser mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die Brücken überwachen und schwierige Reparaturen an Brücken selbständig ausführen
- 19.1.5 Schweißer mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 im Weichenbau
- 19.1.6 Weichenschlosser mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die auch schwierige Reparaturen an Signal- und Sicherungsanlagen selbständig ausführen

Zu 6.:

- 19.6.1 Arbeiter mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als Gleiswerker oder Gleisbauer als Rottenführer in der Gleisunterhaltung, soweit nicht höher eingereicht
- 19.6.2 Arbeiter als Rottenführer in der Gleisunterhaltung, soweit nicht höher eingereicht
- 19.6.3 Arbeiter für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher *)
**) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1 bzw. von 5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.*
- 19.6.4 Führer von Diesel-Lokomotiven über 146 kW (199 PS) im Rangierdienst
- 19.6.5 Führer von Portaldrehwippkranen oder Verladebrücken, soweit nicht höher eingereicht
- 19.6.6 Führer von Portaldrehwippkranen oder Verladebrücken mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereicht
- 19.6.7 Führer von Portalkranen mit mindestens 25 t Tragkraft mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereicht
- 19.6.8 Führer von Portalkranen mit mindestens 25 t Tragkraft, soweit nicht höher eingereicht
- 19.6.9 Hilfslademeister an Schwergutkranen mit mindestens 25 t Tragkraft

...

9.6.12 Lokrangierführer, die Diesel-Lokomotiven im Rangierbetrieb über Funk fernsteuern, soweit nicht höher eingereiht

27. Bei Theatern und Bühnen

Zu 6.:

...

27.6.2 Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, die im Bühnenbetrieb mit Aufgaben betraut sind, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern, soweit nicht höher eingereiht

...

Lohngruppe 7

Dazu:

19. In Häfen

Zu 6.:

...

19.6.2 Bauaufseher, soweit nicht höher eingereiht

...

Lohngruppe 8

Dazu:

19. In Häfen

Zu 6.:

19.6.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Bauaufsicht und Montage von Brückenbauten, Schleusenbauten oder vergleichbaren Ingenieurbauten und in der Prüfung und Feststellung von Schäden an diesen Bauten (vorwiegend aus Stahl, Stahl- und Spannbeton) haben und die sich aus der

Lohngruppe 6 dadurch herausheben, dass sie darüber hinaus besondere Kenntnisse und Erfahrungen für die Feststellung von Schäden an den verschiedenen Werkstoffen und Konstruktionsteilen besitzen und in der Lage sind, auch schwierige Instandsetzungsarbeiten selbständig auszuführen oder die Ausführung zu beaufsichtigen

- 19.6.2 Kranführer auf Schwimmkranen, von denen das Patent C Kü bzw. das Patent C 2 verlangt wird
- 19.6.3 Maschinisten auf Schwimmkranen, von denen das Patent C Kü bzw. das Patent C 2 verlangt wird